



Ergebnisse Koalitionsausschuss 19.09.2022

Die Koalition bekräftigt angesichts des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs ihre Solidarität mit der Ukraine. Als Folge dieses von Russland ausgelösten Krieges, haben sich auch direkte und indirekte Folgen auf die Energieversorgung in Europa, Deutschland und Berlin ergeben. Der Bund hat sich auf gezielte Entlastungsmaßnahmen im Rahmen eines dritten Entlastungspakets verständigt. Der Koalitionsausschuss hat sich bereits am 26. August 2022 dazu bekannt, die Entlastungsmaßnahmen des Bundes zu ergänzen, um insbesondere Folgen für Menschen mit unteren und mittleren Einkommen, soziale Einrichtungen sowie die Unternehmen in Berlin abzufedern.

Die Koalition bekräftigt, dass eine effektive Begrenzung der Auswirkungen der Energiepreissteigerungen nur durch eine schnelle Umsetzung des Strompreisdeckels, die Abschöpfung und Umverteilung von Zufallsgewinnen und die Begrenzung des Anstiegs von Gas- und Wärmepreisen durch Regulierung auf Bundesebene erfolgen kann. Der Bund muss die hieraus entstehenden Kosten tragen und entsprechende Vorkehrungen für die Gestaltung des Bundeshaushalts treffen. Hierfür fordert die Koalition den Bund auf, wie bereits während der Pandemie eine Notlage festzustellen und die Schuldenbremse temporär auszusetzen.

Aufgrund der Struktur der Bund-Länder-Finanzstrukturen wird sich das Land Berlin mit einem erheblichen Beitrag in Milliardenhöhe an der Finanzierung des dritten Entlastungspakets des Bundes beteiligen müssen. Die Koalition fordert den Senat auf, sich für einen höheren Finanzierungsanteil des Bundes einzusetzen. Zusätzliche Kosten werden auch durch eine Übernahme der Regelungen des Bundes für Pensionäre im Land Berlin entstehen.

Berliner Entlastungspaket

Das Abgeordnetenhaus hat mit dem Doppelhaushalt 2022/23 insgesamt 380 Mio. € (im Jahr 2022: 100 Mio. € und in 2023: 280 Mio. €) für eine Energiekostenrücklage vorgesehen. Zugleich wird der Senat beauftragt, vor dem Hintergrund des dritten Entlastungspakets des Bundes einen Nachtragshaushalt des Landes vorzubereiten, dessen Ausgaben in Höhe eines Mehrfachen der bisherigen Energierücklage von 380 Mio. Euro liegen können.

Die Energiekostenrücklage kann keinen vollständigen Ausgleich aller Belastungen aus

den absehbaren und ggf. noch weitergehenden Kostensteigerungen gewährleisten, sondern ist ein ergänzendes Element zu den Entlastungen des Bundes im Rahmen der Entlastungspakete I bis III und neben den Maßnahmen der Energieeinsparung und der finanziellen Eigenverantwortung aller öffentlichen und privaten Entitäten.

Für die kommenden Monate plant die Koalition die folgenden Maßnahmen als Bestandteile eines Berliner Entlastungspakets:

1. Entlastungen im ÖPNV

Das Land Berlin wird zur Entlastung der Bürger:innen und zur Unterstützung einer klimagerechten Mobilität das 9-Euro-Ticket in Form eines von Landesseite finanzierten 29-Euro-Tickets für den Bereich der Tarifzonen AB fortsetzen. Kostenfreie Angebote wie das Ticket für Schüler:innen werden beibehalten. Bei den Verhandlungen um die angestrebte bundesweite Lösung ab 01.01.2023 bzw. bei anstehenden Tarifverhandlungen innerhalb des VBB will die Koalition eine Überarbeitung der sozialen Staffelung der Tickets inklusive einer Reduktion des Preises für das Sozialticket erreichen. Die Koalition ist gewillt, hier schnelle Lösungen zu finden. Die Koalition fordert den Senat auf, frühzeitig im Zusammenhang mit der bundesweit angestrebten Lösung das weitere Vorgehen innerhalb des VBB ab dem 1. Januar 2023 zu prüfen.

2. Soziale und öffentliche Infrastruktur

a) Belastungen für öffentliche Liegenschaften, die aus dem Kernhaushalt finanziert werden

Die öffentliche Infrastruktur und Grundversorgung müssen gerade in der Krise funktionieren. Die gestiegenen Energiekosten verursachen auch für das Land erhebliche Mehrkosten, für deren Ausgleich bereits Haushaltsvorsorge getroffen wurde. Die öffentlichen, kernhaushaltsfinanzierten Liegenschaften werden über die Landeslieferverträge (Strom, Erdgas und Fernwärme) der Energiewirtschaftsstelle des Landes Berlin (EWS) versorgt. Die EWS beschafft gebündelt die Energie über entsprechende Ausschreibungen.

Eine Übernahme der Mehrkosten gegenüber den Nutzer:innen setzt eigene Einsparbemühungen und die Beachtung der zentralen Vorgaben und Beschlüsse von Bund und Land voraus.

b) Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende nehmen wichtige Aufgaben für das Land Berlin und für die Gesellschaft wahr. Im Haushalt wurden deshalb Mittel eingestellt, um sie bei ihrer Aufgabensicherung zu unterstützen. Allerdings sind auch die Zuwendungsempfangenden in der Verpflichtung, Energie einzusparen und einen Eigenbeitrag durch Finanzierung aus ihren anerkannten Wirtschaftsplänen zu leisten. Diese werden zunächst quotale nach konsumtiven Zuweisungsvolumen auf Senats- und Bezirksverwaltungen verteilt. Die Verteilung auf die Zuwendungsempfangenden im zweiten Schritt erfolgt durch die Bewilligungsstellen.

c) Unterstützung für die Sozialen Dienstleistungen (Entgelte)

Durch die gestiegenen Energiekosten geraten auch die Entgeltempfänger im Bereich der Sachkosten unter Druck. Für die Bereiche Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten soll eine Abfederung über den Energiekostenfonds wie folgt aussehen:

Für 2022 und 2023 könnten die Träger auf Antrag bei den zuständigen Fachverwaltungen pauschale Einmalzahlungen von bis zu maximal 300 € jährlich bspw. pro betriebserlaubtem Platz erhalten. Für 2023 könnte die Unterstützung durch den Energiekostenfonds zeitanteilig (bspw. quartalsweise) erfolgen und würde mit der Vereinbarung neuer Entgelte auf dem Weg der regulären Trägervertragsverhandlungen oder spätestens mit dem 31.12.2023 enden.

Für entgeltfinanzierte Kitas und Schulen sollte eine ausreichende Vorsorge für etwaige außerhalb der dortigen Entgelte auszugleichende Energiekostensteigerungen geschaffen werden.

d) Vereine (außerhalb des Zuwendungs- oder Entgeltbereichs)

Der Senat bietet Vereinen und Verbänden, zum Beispiel aus den Bereichen Kultur und Sport, bei finanziellen Problemen und drohenden unverschuldeten Zahlungsschwierigkeiten aufgrund der Energiekostensteigerungen auf Nachweis der Bedürftigkeit und entsprechender Sparbemühungen finanzielle Unterstützung, sofern keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

e) Energiekostensteigerungen für Treibstoffe und Strom für Fahrzeuge und den ÖPNV

ÖPNV

Die BVG hat sich mit ihrer Preissicherungsstrategie gegen kurzfristige Schwankungen bei den Dieselpreisen abgesichert und so den Bedarf für 2022 größtenteils, für 2023

zu guten Teilen gedeckt. Höhere Kosten entstehen dem Land auch für den Fahrstrom von S- und Regionalbahn, die im Rahmen der bestehenden Verträge direkt vom Land Berlin zu begleichen sind. Allerdings ist auch hier zu vermuten, dass ein Teil des Bedarfs in 2022 und 2023 noch aus preisstabilen Langfristverträgen mit der DB Energie resultieren wird.

Landesfahrzeuge

Es wird eine Vorsorge für die großen Fuhrparks (z.B. Polizei, Feuerwehr) gebildet. Eine valide Prognose der Ausgabenentwicklung ist weiterhin schwierig, da die Preisentwicklung gerade der Kraftstoffe von diversen, nicht steuerbaren Faktoren abhängig ist. Teilweise können Preisschwankungen am Kraftstoffmarkt durch die überjährig laufenden Rahmenverträge ausgeglichen werden.

f) Notwendige Maßnahmen des Bundes

Die Koalition fordert gegenüber dem Bund, dass entgeltfinanzierte Anbieter Unterstützung für die gestiegenen Energiekosten erhalten. Alle freien Träger, die staatliche Aufgaben übernehmen (d.h. die verschiedenen Zuwendungsempfänger im kulturellen und sozialen Bereich) sowie Leistungsträger für Entgeltfinanzierung werden als grundversorgungsberechtigt eingestuft. Damit werden die Anbieter von Gas und Strom verpflichtet, Akteure der öffentlichen Daseinsvorsorge und vergleichbare Akteure als private Endverbraucher:innen einzustufen.

Außerdem setzt sich die Koalition gegenüber dem Bund für ein Moratorium für Energiesperren und Kündigungen von privaten und gewerblichen Mieter:innen ein.

Der Bund steht außerdem in der Pflicht, die ganz erheblichen Steigerungen bei den laufenden Kosten im Bereich der Krankenhäuser und -versorgung aufzufangen. Hier erwartet die Koalition schnelle Klarheit, auch im Hinblick auf den weiteren Pandemie-Verlauf.

3. Hilfen für Privathaushalte

a) Kündigungsmoratorium aufgrund von Energiekostensteigerungen bei landeseigenen Wohnungsbauunternehmen

Im Vorgriff auf ein mögliches Moratorium des Bundes zu Energiesperren und Kündigungen von privaten und gewerblichen Mietern werden die LWU Berlins bei finanziellen Problemen und Zahlungsschwierigkeiten aufgrund von Energiekostensteigerungen ein Kündigungsmoratorium umsetzen.

b) Unterstützung für Berlin-Pass-Inhaber:innen

Die Koalition fordert den Senat dazu auf, bei den Leistungsanbietern in den Bereichen Freizeit, Sport, Kultur, Bildung für Berlin-Pass-Inhaber:innen Möglichkeiten zur Begrenzung von Eigenanteilen oder weiteren Kosten zu ermitteln und umzusetzen.

c) Zusätzliche Beratungsangebote

Die Koalition will die Zusammenarbeit mit den Trägern der Verbraucher-, Energie und Schuldenberatungen ausbauen und mit digitalen und analogen Informations- und Beratungsangeboten das Bewusstsein fürs Energiesparen stärken.

d) Härtefallfonds:

Der Härtefallfonds ist ein Energieschuldenfonds und dient der Verhinderung von Energiesperren. Er ist als Ultima Ratio zu verstehen, die erst greift, wenn alle anderen Maßnahmen und Leistungsansprüche Energiesperren nicht mehr verhindern können bzw. konnten. Der Härtefallfonds finanziert unerwartete Belastungen, die nicht durch einen anderen vorrangigen Transferleistungsanspruch ausgeglichen werden.

Der Senat wird aufgefordert, ein entsprechendes Umsetzungskonzept zu entwickeln.

e) Maßnahmen zur monetären Entlastung der Privathaushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen

Ein Energiekostenzuschuss und ein Stromrabatt werden von den fachlich zuständigen Senatsverwaltungen weiter konzeptionell bearbeitet. Für den Berechtigtenkreis bietet der Anspruch auf einen WBS 180 Orientierung. Es wird geprüft, welche Haushalte in Ergänzung zu den Maßnahmen des Bundes antragsberechtigt sein können. Über diese Instrumente wird auch im Lichte der möglichen Wirkung der vom Bund angekündigten energiepreisdämpfenden Maßnahmen entschieden.

4. Entlastung für Unternehmen

Die explodierenden Energiekosten treffen auch die Unternehmen in Berlin. Neben großen, im Wettbewerb stehenden energieintensiven Unternehmen, sind ebenso kleinere und mittlere Betriebe fast aller Branchen, private Kulturbetriebe oder Sportvereine betroffen. Hier ist der Bund in der klaren Verantwortung, einen

Schutzschirm aufzuspannen, damit Arbeitsplätze gesichert und Produktionen fortgeführt werden können. Dazu gehört auch eine temporäre Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und eine Verlängerung der Möglichkeiten zur Steuerstundung in Fortsetzung der während der Pandemie gültigen Regelungen für Unternehmen, die aufgrund der Energiepreissteigerungen in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind. Vorbehaltlich der genauen Ausgestaltung des Entlastungspakets III des Bundes bei der Strompreiskontrolle und Grundkontingenten für Wärme bleibt derzeit die Frage offen, inwieweit die Berliner Unternehmensstruktur von diesen Maßnahmen partizipieren können. Der Bund muss hier zügig Klarheit schaffen und insbesondere Unterstützungslücken für KMU und Soloselbstständige kurzfristig schließen.

a) Darlehensprogramm

Um Unternehmen zügig Liquidität zu verschaffen, soll der Zugang zu den bestehenden Liquiditätsprogrammen kurzfristig für weitere Branchen geöffnet werden. Ein eigenes Berliner Darlehensprogramm in Gestalt von Liquiditätshilfen durch die IBB oder Hausbanken, das auf Bundeshilfen aufsetzt, ist mit minimalem formalen Bearbeitungsaufwand umsetzbar.

b) Energiekostensoforthilfe für Berliner Unternehmen

Mit einer Berliner Energiekostensoforthilfe für Unternehmen sollen gestiegenen Energiekosten gegenüber dem Jahr 2021 nachrangig zu den Programmen des Bundes abgedeckt werden. Ziel ist eine Abfederung der individuellen Energiekosten von insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen und Soloselbstständigen unter Berücksichtigung eines Sparanreizes. Doppelförderungen sind zu vermeiden.

5. Programme zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz

a) Förderprogramm „Effiziente Gebäude Plus“

Mit dem Förderprogramm „Effiziente Gebäude Plus“ wird die energetische Sanierung von Gebäuden weiter vorangetrieben.

b) „Förderprogramm SolarPLUS“

Mit dem Förderprogramm SolarPLUS wird seit dem 1. September 2022 der Ausbau der Photovoltaik in Berlin gezielt unterstützt und weiter beschleunigt, indem die Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen verbessert wird. Mit SolarPLUS wird das Förderprogramm EnergiespeicherPLUS erweitert und fortgeführt.

c) Koordinierungsstelle für Energieeffizienz und Klimaschutz im Betrieb (KEK)

Mit der Koordinierungsstelle für Energieeffizienz und Klimaschutz im Betrieb (KEK) gibt es außerdem ein Beratungsangebot für kleinere und mittlere Unternehmen, die sich bspw. mit dem Thema Energiesparen im Unternehmen beschäftigen wollen. Damit kann die KEK Unternehmen dabei helfen, nicht nur Energie zu sparen, sondern der aktuellen Krise aktiv etwas entgegenzusetzen.

6. Netzwerk der Wärme

Zusätzlich zu gezielten monetären Entlastungsmaßnahmen für Privathaushalte wird das Land Berlin kurzfristig den steigenden Energiekosten auf gesellschaftlicher Ebene durch eine Verstärkung der sozialen Infrastruktur entgegenwirken. So werden verschiedene Orte der Begegnung und des sozialen Austauschs zu einem Netzwerk der Wärme verbunden. Hierbei geht es darum, bereits bestehende Begegnungsorte (z.B. Stadtteilzentren, Seniorenfreizeitstätten, Bibliotheken, QM-Büros etc.) zu stärken, im Rahmen des Netzwerkes noch bekannter zu machen, für neue Nutzer:innen zu öffnen. Dabei sind auch zivilgesellschaftliche Akteure zum Mitwirken im Netzwerk einzuladen. Das Netzwerk wird als Instrument zur kurzfristigen Bündelung und Verstärkung von Hilfen initiiert, ist aber auf mittelfristigen Bestand angelegt, um aus dem Modus der Krisenbewältigung heraus Mechanismen für die Stärkung der Resilienz der Stadt Berlin und der Stadtgesellschaft zu entwickeln.

Finanzierung

Zur Finanzierung des Berliner Entlastungspakets plant die Koalition eine zusätzliche Vorsorge in Höhe von 800 Mio. bis 1,5 Mrd. Euro in Abhängigkeit von den weiteren Bundeshilfen und der konkreten Ausgestaltung des Berliner Entlastungspakets. Dafür werden die Kreditemächtigungen des Senats ausgeschöpft, die außerplanmäßigen Ausgaben auf das dringend notwendige Maß begrenzt, die Energiekostenrücklage sowie im Haushaltsvollzug nicht verausgabten Mittel nach Maßgabe eines Nachtragshaushaltes herangezogen, der auf die Schaffung der technischen Voraussetzungen der Finanzierung der Entlastungsmaßnahmen begrenzt bleibt.